

# ARBEITERSCHÜTZENBUND DÜBENDORF



## VEREINSREGLEMENT

Letzte Änderungen durch den Vorstand am 01.02.2025  
Letzte Information an Mitglieder am 01.02.2025 per Mail und auf Webseite

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen .....	3
	Art. 1 Zweck und Geltungsbereich .....	3
II.	Mitgliedschaft .....	3
	Art. 2 Mitgliedschaftsregelungen .....	3
III.	Schiessbetrieb und Sicherheit .....	3
	Art. 3 Schiessbetrieb.....	3
IV.	Finanzen und Beiträge .....	3
	Art. 4 Mitgliederbeiträge .....	3
	Art. 5 Vereinsfinanzen.....	3
V.	Veranstaltungen und Vereinsleben .....	4
	Art. 6 Vereinsanlässe .....	4
	Art. 7 Helfereinsätze und Unterstützung des Vereinslebens.....	4
VI.	Ehrungen und Jubiläen .....	4
	Art. 8 Jubiläen .....	4
VII.	Umgang mit verstorbenen Mitgliedern.....	4
	Art. 9 Ehrungen bei Todesfällen .....	4
VIII.	Spesen und Weiterbildung.....	5
	Art. 10 Spesen.....	5
	Art. 11 Weiterbildung.....	5
IX.	Weitere Bestimmungen .....	5
	Art. 12 Informationskanäle .....	5
	Art. 13 Datenschutz .....	5
	Art. 14 Sanktionen .....	6
	Art. 15 Zeichnungsberechtigung .....	6
X.	Vereinsbekleidung .....	6
	Art. 16 Vereinsbekleidung .....	6
XI.	Schlussbestimmungen.....	6
	Art. 17 Reglements Änderungen .....	6
	Art. 18 Inkrafttreten.....	6

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1) Dieses Reglement ergänzt die Statuten des Arbeiterschützenbunds Dübendorf und regelt die internen Abläufe, soweit sie nicht bereits in den Statuten enthalten sind.
- 2) Die Bestimmungen dieses Reglements dürfen den Statuten nicht widersprechen.
- 3) In strittigen Fällen gelten die Statuten.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 2 Mitgliedschaftsregelungen

- 1) Die Kategorien der Mitgliedschaft sowie die Aufnahme- und Beendigungsregelungen sind in den Statuten (Art. 4-11) festgelegt.
- 2) Ergänzend wird erwartet, dass sich Mitglieder aktiv am Vereinsleben beteiligen und insbesondere Aktivmitglieder sich nach Möglichkeit an Vereinsaktivitäten und Unterstützungsleistungen beteiligen.

## III. Schiessbetrieb und Sicherheit

### Art. 3 Schiessbetrieb

- 1) Der Schiessbetrieb erfolgt gemäss den Vorgaben des Schweizerischen Schiesssportverbands (SSV) sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Der Schiessbetrieb wird durch die Schiessleitung, die von einem Schützenmeister im aktiven Status ausgeübt wird, organisiert und überwacht.

## IV. Finanzen und Beiträge

### Art. 4 Mitgliederbeiträge

- 1) Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt (siehe Statuten Art. 15 m). Ergänzend gelten folgende Beträge:
  - a) *Aktivmitglieder: CHF 50.00*
  - b) *Passivmitglieder: CHF 20.00*
  - c) *Jugend- und Juniorenmitglieder: beitragsfrei*
  - d) *Vorstandsmitglieder: beitragsfrei*
- 2) Die fälligen Lizenzgebühren der Mitglieder werden durch die Mitglieder selbst übernommen.
- 3) Die Lizenzgebühren der Jugend- und Juniorenmitglieder werden von der Jugendförderung übernommen.

### Art. 5 Vereinsfinanzen

- 1) Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden, Subventionen und Erträgen aus Vereinstätigkeiten.
- 2) Der Vorstand verwaltet die finanziellen Mittel gemäss den Statuten (Art. 30).

## V. Veranstaltungen und Vereinsleben

### Art. 6 Vereinsanlässe

- 1) Der Arbeiterschützenbund Dübendorf organisiert jährlich verschiedene Vereinsanlässe, darunter das Absenden, die Generalversammlung und weitere sportliche sowie gesellschaftliche Anlässe.
- 2) Die Teilnahme an Vereinsanlässen wird begrüsst, ist aber nicht verpflichtend, sofern nicht anders festgelegt.

### Art. 7 Helfereinsätze und Unterstützung des Vereinslebens

- 1) Der Verein lebt vom Engagement seiner Mitglieder und freut sich über freiwillige Helfereinsätze bei Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen oder anderen Aktivitäten.
- 2) Es wird erwartet, dass sich insbesondere Aktivmitglieder sowie Teilnehmer des Jungschützen- und Jugendschiesskurses nach Möglichkeit aktiv an Vereinsaktivitäten beteiligen.
- 3) Die Mithilfe ist freiwillig und soll aus dem Gemeinschaftssinn der Mitglieder heraus erfolgen.

## VI. Ehrungen und Jubiläen

### Art. 8 Jubiläen

- 1) Vorstandsjubiläum:
  - a) *Nach 10 Jahren Vorstandstätigkeit erhält das Mitglied eine Anerkennung von CHF 100.00*
  - b) *Für jeweils weitere fünf Jahre erhöht sich der Betrag um CHF 50.00 (z. B. 15 Jahre = CHF 150.00, 20 Jahre = CHF 200.00, etc.)*
- 2) Vereinsjubiläum:
  - a) *Nach 10 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied 10 Schuss Munition*
  - b) *Für jeweils weitere zehn Jahre erhöht sich die Anzahl um 10 zusätzliche Schuss (z. B. 20 Jahre = 20 Schuss, 30 Jahre = 30 Schuss, etc.)*

## VII. Umgang mit verstorbenen Mitgliedern

### Art. 9 Ehrungen bei Todesfällen

- 1) Verstorbenes Ehrenmitglied oder Vorstandsmitglied:
  - a) *Teilnahme an der Beerdigung mit der Vereinsfahne*
  - b) *Übergabe eines grossen Trauerkranzes*
  - c) *Veröffentlichung einer Todesanzeige*
  - d) *Trauerkarte an die Angehörigen*
- 2) Verdiente Mitglieder:
  - a) *Teilnahme an der Beerdigung mit der Vereinsfahne*
  - b) *Übergabe einer Blumenschale*
  - c) *Trauerkarte an die Angehörigen*

- 3) Normale Mitglieder:
  - a) *Teilnahme an der Beerdigung*
  - b) *Trauerkarte an die Angehörigen*
- 4) Passivmitglieder:
  - a) *Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme und Art der Ehrung nach eigenem Ermessen.*

## **VIII. Spesen und Weiterbildung**

### **Art. 10 Spesen**

- 1) Entschädigt werden folgende Spesen gegen Beleg:
  - a) *Öffentlicher Verkehr: Effektive Kosten, 2. Klasse, Halbtax*
  - b) *Fahrtspesen: 60 Rappen/Kilometer (kürzeste Route gem. Google Maps)*
  - c) *Verpflegung: Effektive Kosten bis maximal CHF 10.- für Morgenessen; CHF 25.- für Mittag- und Nachtessen*
  - d) *Übernachtung: Effektive Kosten, Mittelklasse-Standard*
- 2) Spesen werden mindestens einmal jährlich durch den/die Verantwortliche\*n Finanzen zur Auszahlung freigegeben.

### **Art. 11 Weiterbildung**

- 1) Der Arbeiterschützenbund Dübendorf beteiligt sich an Kosten für Weiterbildungen von Ehrenamtlichen und Freiwilligen, sofern diese im Sinne des Vereins sind.
- 2) Kosten für Aus- und Weiterbildungen, die im direkten Zusammenhang mit den Aufgaben im Verein stehen, können nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den Vorstand übernommen werden.

## **IX. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 12 Informationskanäle**

- 1) Der Verein nutzt verschiedene Kommunikationswege zur Information der Mitglieder, insbesondere:
  - a) *Die offizielle Vereinswebsite*
  - b) *E-Mail-Verteiler für wichtige Ankündigungen*
  - c) *Vereinsversammlungen und Aushänge im Schützenhaus*
- 2) Jedes Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, seine aktuellen Kontaktdaten dem Verein mitzuteilen, um Informationen erhalten zu können.

### **Art. 13 Datenschutz**

- 1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- 2) Mitglieder haben das Recht, Auskunft über die von ihnen gespeicherten Daten zu verlangen und deren Löschung zu beantragen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- 3) Der Verein verpflichtet sich, persönliche Daten nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist für die Vereinsverwaltung oder gesetzlich erforderlich.

## **Art. 14 Sanktionen**

- 1) Verstösse gegen die Statuten, das Vereinsreglement oder sicherheitsrelevante Vorgaben können durch den Vorstand sanktioniert werden.
- 2) Mögliche Sanktionen sind:
  - a) *Verwarnung*
  - b) *Temporärer Ausschluss vom Schiessbetrieb oder Vereinsanlässen*
  - c) *Ausschluss aus dem Verein gemäss den Statuten (Art. 11)*
- 3) Gegen verhängte Sanktionen kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Vorstand erhoben werden.

## **Art. 15 Zeichnungsberechtigung**

- 1) Die Zeichnungsberechtigung ist in den Statuten (Art. 31) geregelt.
- 2) Der Präsident und der Kassier haben Einzelzeichnungsberechtigung.
- 3) Weitere Zeichnungsberechtigungen können durch den Vorstand erteilt werden.

## **X. Vereinsbekleidung**

### **Art. 16 Vereinsbekleidung**

- 1) Der Arbeiterschützenbund Dübendorf bietet Vereinsbekleidung in Form von T-Shirts, Poloshirts, Hoodies und Softshell-Jacken an.
- 2) Das Tragen der Vereinsbekleidung ist wann immer möglich im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten erwünscht.
- 3) Bestellungen sind jederzeit möglich und werden gesammelt bearbeitet. Die Preise können variieren.
- 4) Das erste T-Shirt ist für Aktivmitglieder kostenlos. Der Verein übernimmt die Kosten für Einrichtung, Stickereien und Drucke.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Reglements Änderungen**

- 1) Der Vorstand kann Änderungen am Reglement beschliessen, diese müssen den Mitgliedern kommuniziert werden.
- 2) Die Generalversammlung kann auf Antrag eine Änderung des Reglements erwirken.

### **Art. 18 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Vorstand und der Information an die Mitglieder in Kraft.

Dübendorf, 1. Februar 2025

Arbeiterschützenbund Dübendorf  
Der Vorstand